



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009–2014

Fischereiausschuss

2012/0077(COD)

18.9.2012

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen

(COM(2012)0155 – C7-0090/2012 – 2012/0077(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Jarosław Leszek Wałęsa

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen
(COM(2012)0155 – C7-0090/2012 – 2012/0077(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0155),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0090/2012),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11.7.2012,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A7-0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Gemäß Artikel 290 des Vertrags kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung nicht wesentlicher Vorschriften eines *entfällt*

Rechtsakts zu erlassen.

Or. en

Begründung

Dieser Erwägungsgrund ist redundant.

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 effizient zu erreichen und zügig auf Veränderungen der Bestände oder Fischereien reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Übereinstimmung mit Artikel 290 des Vertrags in Bezug auf die Berichtigung der **Mindestwerte** für die fischereiliche Sterblichkeit zu erlassen, wenn wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass diese Werte nicht länger angemessen sind und die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Ziele des Plans zu erreichen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Geänderter Text

(4) Um die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 effizient zu erreichen und zügig auf Veränderungen der Bestände oder Fischereien reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Übereinstimmung mit Artikel 290 des Vertrags in Bezug auf die Berichtigung der **Zielwerte** für die fischereiliche Sterblichkeit zu erlassen, wenn wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass diese Werte nicht länger angemessen sind und die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Ziele des Plans zu erreichen, **sowie in Bezug auf die Festsetzung von Zeiträumen, in denen der Fischfang mit bestimmten Fanggeräten und in bestimmten geografischen Gebieten erlaubt ist.** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag geht mit der Forderung zu weit, dass der Kommission die Befugnis übertragen werden sollte, delegierte Rechtsakte zu erlassen; in einigen bestimmten Fällen könnte es sich jedoch als sinnvoll erweisen, auf diese Maßnahme zurückzugreifen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung von Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 zu gewährleisten, sind der Kommission Durchführungsbefugnisse zu übertragen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

entfällt

Or. en

Begründung

In diesem Fall sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, siehe Änderungsantrag 2.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 1 a (neu) Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 Artikel 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) 0,33 bei den Altersklassen 3 bis 6 Jahre für den Dorschbestand im Gebiet A und

Or. en

Begründung

Im Bericht des STECF „Impact Assessment of Baltic cod multi-annual plans“ wird gefordert,

dass der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit (F) für die beiden Dorschbestände beim Ein-Arten-Ansatz 0,33 betragen sollte.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) 0,33 bei den Altersklassen 4 bis 7 Jahre für den Dorschbestand in den Gebieten B und C.

Or. en

Begründung

Im Bericht des STECF „Impact Assessment of Baltic cod multi-annual plans“ wird gefordert, dass der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit für die beiden Dorschbestände beim Ein-Arten-Ansatz 0,33 betragen sollte.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Rat setzt jedes Jahr **in Übereinstimmung mit dem Vertrag** die TAC für die betreffenden Dorschbestände für das folgende Jahr fest.

1. Der Rat setzt jedes Jahr die TAC für die betreffenden Dorschbestände für das folgende Jahr fest.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat einen neuen Artikel 29c vorgeschlagen, der vorsieht, dass der Rat, wenn er gemäß der Verordnung Beschlüsse fasst, sich „im Einklang mit dem Vertrag“ befindet.

Wegen der Aufnahme dieser allgemeinen Regel muss sie hier nicht noch einmal aufgeführt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

„3. Der **Rat beschließt** jedes Jahr **in Übereinstimmung mit dem Vertrag** im Einklang mit den Absätzen 4 und 5 die höchstzulässige Anzahl der Tage außerhalb des Hafens, die nicht in die in Absatz 1 genannten Zeiträume des Folgejahrs fallen, in denen die Fischerei mit den in Absatz 1 genannten Geräten erlaubt ist.“

Geänderter Text

„3. Der **Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um** jedes Jahr im Einklang mit den Absätzen 4 und 5 die höchstzulässige Anzahl der Tage außerhalb des Hafens **festzulegen**, die nicht in die in Absatz 1 genannten Zeiträume des Folgejahrs fallen, in denen die Fischerei mit den in Absatz 1 genannten Geräten erlaubt ist.“

Or. en

Begründung

Der Beschluss gemäß diesem Absatz erfolgt am besten durch die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Liegt die fischereiliche Sterblichkeit für einen der Dorschbestände nach Einschätzung des STECF um wenigstens 10 % über dem in Artikel 4 definierten Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit, wird die Gesamtzahl der Tage, an denen die Fischerei mit den in Absatz 1 genannten Fanggeräten erlaubt ist, gegenüber der entsprechenden

**Gesamtzahl des laufenden Jahres um
10 % reduziert.**

Or. en

Begründung

Der Begriff „Mindestwert“ wird im gesamten Plan durch den Begriff „Zielwert“ ersetzt, womit die in Artikel 4 enthaltenen Werte der fischereilichen Sterblichkeit besser definiert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Liegt die fischereiliche Sterblichkeit für einen der betreffenden Dorschbestände nach Einschätzung des STECF um weniger als 10 % über *oder unter* dem in Artikel 4 definierten *Zielwert* für die fischereiliche Sterblichkeit, wird die Gesamtzahl der Tage, an denen *der Fischfang* mit den in Absatz 1 genannten Fanggeräten erlaubt ist, wie folgt berechnet: Gesamtzahl der zulässigen Fangtage im laufenden Jahr multipliziert mit dem in Artikel 4 definierten Mindestwert für die fischereiliche Sterblichkeit dividiert durch den vom STECF geschätzten Wert der fischereilichen Sterblichkeit.

Führt die Anwendung des Unterabsatzes 1 zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der Tage, an denen Fischfang mit den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fanggeräten erlaubt ist, um mehr als 10 % gegenüber der Gesamtzahl der zulässigen Fangtage im laufenden Jahr, so wird die Gesamtzahl dieser Tage um 10 % erhöht.

Begründung

Der Plan sieht keinen Mechanismus vor, mit dem die Zahl der Tage außerhalb des Hafens erhöht werden kann, wenn die fischereiliche Sterblichkeit unter dem Zielwert liegt. Mit der Änderung soll dieser Mangel behoben werden. Es wird hinzugefügt, dass die Zahl der Tage außerhalb des Hafens nicht unbegrenzt erhöht werden darf, um übermäßige Schwankungen im Fischereiaufwand zu verhindern. Die Regel zur Erhöhung um maximal 10 % erfolgt entsprechend der Bestimmung zur Reduzierung in Absatz 4.

Änderungsantrag 10**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt****Artikel 1 – Nummer 3 c (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 8 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

6. Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern Fischfang mit stationärem Fanggerät in einem Bereich bis 12 Seemeilen von den Basislinien betreiben.

Begründung

Diese Regel wurde eingeführt, als die Dorschbestände auf einem niedrigen Niveau waren, was nun nicht mehr der Fall ist. Diese Änderung ermöglicht Kleinfischereien, während der Schonzeit, insbesondere während der Sommermonate, Dorsch zu fangen, ohne die Vorlaich- und Laichkonzentrationen, die in den Meerestiefen der Ostsee weit entfernt von den Küstengebieten auftreten, zu beeinträchtigen. Dies könnte sich als wirtschaftlich wichtig für dieses Flottensegment erweisen, weil die Preise im relevanten Zeitraum hoch sind.

Änderungsantrag 11**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt****Artikel 1 – Nummer 4**

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Alle fünf Jahre ab dem 18. September 2007 bewertet die Kommission das Funktionieren und die Ergebnisse des Mehrjahresplans. **Gegebenenfalls kann die Kommission Anpassungen des Mehrjahresplans vorschlagen oder delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 erlassen.**

Geänderter Text

Alle fünf Jahre ab dem 18. September 2007 bewertet die Kommission das Funktionieren und die Ergebnisse des Mehrjahresplans. **Zum Zwecke dieser Bewertung holt die Kommission Gutachten beim STECF und beim Regionalbeirat für die Ostsee ein. Falls erforderlich unterbreitet die Kommission geeignete Vorschläge, die gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, um den Mehrjahresplan abzuändern.**

Or. en

Begründung

Der Mehrjahresplan ist der Kernbestandteil der Verordnung und kann somit nicht als nicht-wesentliches Element angesehen werden. Daher muss dieser Teil der Verordnung, wenn nötig, durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren geändert werden. Der STECF und der Regionalbeirat für die Ostsee sollten verpflichtend in den Prozess der Bewertung des Mehrjahresplans einbezogen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Deuten wissenschaftliche Gutachten darauf hin, dass die **Mindestwerte** für die fischereiliche Sterblichkeit **mit den Zielen** des Bewirtschaftungsplans **nicht im Einklang stehen**, ist die Kommission bevollmächtigt, in Übereinstimmung mit Artikel 29a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 4 festgesetzten **Mindestwerte** für die fischereiliche Sterblichkeit zu ändern.“

Geänderter Text

Kommt die Kommission auf der Grundlage der Gutachten des STECF und nach ausführlicher Rücksprache mit dem Regionalbeirat für die Ostsee zu dem Schluss, dass die **Zielwerte** für die fischereiliche Sterblichkeit **gemäß Artikel 4 nicht mehr geeignet sind, um die Ziele** des Bewirtschaftungsplans **zu erreichen**, ist die Kommission **unbeschadet des Artikels 26** bevollmächtigt, in Übereinstimmung mit

Artikel 29a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Artikel 4 festgesetzten **Zielwerte** für die fischereiliche Sterblichkeit zu ändern.

Or. en

Begründung

Der STECF und der Regionalbeirat für die Ostsee sollten verpflichtend in den Prozess der Bewertung des Mehrjahresplans einbezogen werden. Der Begriff „Mindestwert“ wird im gesamten Text des Plans durch den Begriff „Zielwert“ ersetzt, womit die Werte der fischereilichen Sterblichkeit in Artikel 4 besser definiert werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 – Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die ICES-Unterdivisionen 27 und/oder 28.2 sind von den Beschränkungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung auszunehmen, wenn es Nachweise dafür gibt, dass die Fänge in diesen ICES-Untergebieten geringer als 3 % der Gesamtfangmengen an Dorsch in Gebiet B sind. **Die** Kommission **entscheidet** jedes Jahr **mit Hilfe von Durchführungsrechtsakten und** auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten sowie wissenschaftlichen Gutachten, ob solche Nachweise vorliegen und ob die genannten Beschränkungen demnach in den betreffenden Unterdivisionen gelten. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**“

Geänderter Text

2. Die ICES-Unterdivisionen 27 und/oder 28.2 sind von den Beschränkungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 3, 4 und 5 der vorliegenden Verordnung auszunehmen, wenn es Nachweise dafür gibt, dass die Fänge in diesen ICES-Untergebieten geringer als 3 % der Gesamtfangmengen an Dorsch in Gebiet B sind. **Der** Kommission **wird die Befugnis übertragen,** jedes Jahr auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten sowie wissenschaftlichen Gutachten **gemäß Artikel 29a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zu entscheiden,** ob solche Nachweise vorliegen und ob die genannten Beschränkungen demnach in den betreffenden Unterdivisionen gelten.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung legt fest, ob in bestimmten geografischen Gebieten bestimmte Fangbeschränkungen gelten. Sie legt keine einheitlichen Bedingungen fest. Daher würden Durchführungsrechtsakte dem Vertrag in diesem Fall zuwiderlaufen, die Bedingungen für die Anwendung delegierter Rechtsakte können allerdings als erfüllt betrachtet werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 – Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 3, 4 und 5 gelten für die ICES-Unterdivision 28.1. nur, wenn es Nachweise dafür gibt, dass die Fänge an Dorsch 1,5 % der Gesamtfangmengen an Dorsch in Gebiet B übersteigen. **Die Kommission entscheidet** jedes Jahr **mit Hilfe von Durchführungsrechtsakten und** auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten sowie wissenschaftlichen Gutachten, ob solche Nachweise vorliegen und ob die genannten Beschränkungen demnach in der betreffenden Unterdivision gelten. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 29b Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**“

Geänderter Text

3. Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 3, 4 und 5 gelten für die ICES-Unterdivision 28.1. nur, wenn es Nachweise dafür gibt, dass die Fänge an Dorsch 1,5 % der Gesamtfangmengen an Dorsch in Gebiet B übersteigen. **Der Kommission wird die Befugnis übertragen,** jedes Jahr auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Berichte der Mitgliedstaaten sowie wissenschaftlichen Gutachten **gemäß Artikel 29a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um zu entscheiden,** ob solche Nachweise vorliegen und ob die genannten Beschränkungen demnach in der betreffenden Unterdivision gelten.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung legt fest, ob in bestimmten geografischen Gebieten bestimmte Fangbeschränkungen gelten. Sie legt keine einheitlichen Bedingungen fest. Daher würden Durchführungsrechtsakte dem Vertrag in diesem Fall zuwiderlaufen, die Bedingungen für die Anwendung delegierter Rechtsakte können allerdings als erfüllt betrachtet werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 – Absatz 4
Verordnung (EG) Nr. 1098/2007
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten **Durchführungsrechtsakte** gelten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

Geänderter Text

4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten **delegierten Rechtsakte** gelten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

Or. en

Begründung

Da die der Kommission übertragene Befugnis in den beiden vorhergehenden Absätzen in die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte umgewandelt wurde, muss auch dieser Absatz geändert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1098/2007
Kapitel VI a (neu) – Artikel 29 a (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in **den Artikeln 26 und 27** genannten **Befugnisse werden** der Kommission **auf unbestimmte Zeit** übertragen.

Geänderter Text

2. Die **Befugnis zum Erlass der in Artikel 8 Absatz 3, Artikel 27 und Artikel 29 Absätze 2 und 3** genannten **delegierten Rechtsakte wird** der Kommission **für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem ...*** übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von drei Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

***ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.**

Or. en

Begründung

Die Ermächtigung der Kommission sollte zeitlich begrenzt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Kapitel VI a (neu) – Artikel 29 a (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Befugnisübertragung **gemäß den Artikeln 26 und 27** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

3. Die **in Artikel 8 Absatz 3, Artikel 27 und Artikel 29 Absätze 2 und 3 genannte** Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Or. en

Begründung

Dieser Artikel sollte auf Artikel 8 Absatz 3, Artikel 27 und Artikel 29 Absatz 2 und 3 verweisen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007

Kapitel VI a (neu) – Artikel 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Artikel 29b

entfällt

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

Or. en

Begründung

Dieser Artikel ist redundant, weil die Kommission nicht mehr ermächtigt ist, gemäß der Verordnung Durchführungsrechtsakte zu erlassen.